

Neuregelung des Vorsteuer-Erstattungsverfahrens

ab 1. 1. 2010

Dr. Emil Caganek, BMF

Inhaltsverzeichnis

	Seite
PowerPoint-Präsentation	1
Budgetbegleitgesetz 2009 betr. Vorsteuererstattung	6
Erläuterungen (Gesetzesmaterialien) dazu	9
Verordnung Vorsteuererstattung neu	11
Bisherige Verordnung	14
EG-Richtlinie 2008/9/EG	16
Anmerkungen zum Vorsteuererstattungsverfahren	22
Übersichten zum Vorsteuererstattungsverfahren neu	23

Neuregelung des Vorsteuer- Erstattungsverfahrens ab 1. 1. 2010 RL 2008/9/EG

1

RL 2008/9/EG: Vorsteuer- Erstattung ab 1.1.2010

- **Regelt die Vorsteuererstattung an EU-Unternehmer**
 - ersetzt die 8. RL (RL 79/1072/EWG)
- **Gilt für alle Erstattungsanträge, die ab dem 1.1.2010 gestellt werden**
- **Keine Änderung der 13. RL (RL 86/560/EWG) – Vorsteuererstattung an Drittlandsunternehmer**

2

Vorsteuererstattung innerhalb der EU: Wesentliche Änderungen



- Papierverfahren wird durch elektronisches Verfahren ersetzt
- Einreichung des elektronischen Erstattungsantrags im Ansässigkeitsstaat über ein elektronisches Portal
- Ansässigkeitsstaat prüft Vollständigkeit des Antrags und grundsätzliche Voraussetzungen
 - Unternehmereigenschaft
 - nicht ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze
 - kein Kleinunternehmer
 - kein pauschalierter Land- und Forstwirt
- Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird den Antrag nicht an den Erstattungs-Mitgliedstaat weitergeleitet, wovon der Antragsteller elektronisch informiert wird
- keine Unternehmerbescheinigung des Ansässigkeitsstaates mehr notwendig
- keine Einreichung der Original-Papierrechnungen
- Einreichung von Kopien der Rechnungen elektronisch gemeinsam mit Erstattungsantrag kann verlangt werden, wenn Bemessungsgrundlage mindestens 1.000 € (bei Kraftstoffen mindestens 250 €) beträgt.

3

Vorsteuererstattung innerhalb der EU: Wesentliche Änderungen



- Kopien gemeinsam mit Antrag werden von Ö nicht verlangt; allerdings können Rechnungen im Original oder in Kopie im Rahmen eines Vorhalteverfahrens verlangt werden
- Erstattungsbeträge müssen mindestens 400 € betragen (bisher 360), bei letztem Zeitraum bzw Jahresantrag mindestens 50 € (bisher 36)
- Antrag muss im Ansässigkeits-Mitgliedstaat spätestens am 30. September der Folgejahres vorliegen (bisher 30. Juni)
- Vorsteuererstattung hat innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen (Frist beträgt grundsätzlich 4 Monate + 10 Tage, bei Anforderung zusätzlicher Informationen längstens 8 Monat + 10 Tage)
- Bei späterer Erstattung muss der Erstattungsstaat Zinsen bzw. eine Säumnisgebühr an den Antragsteller leisten.

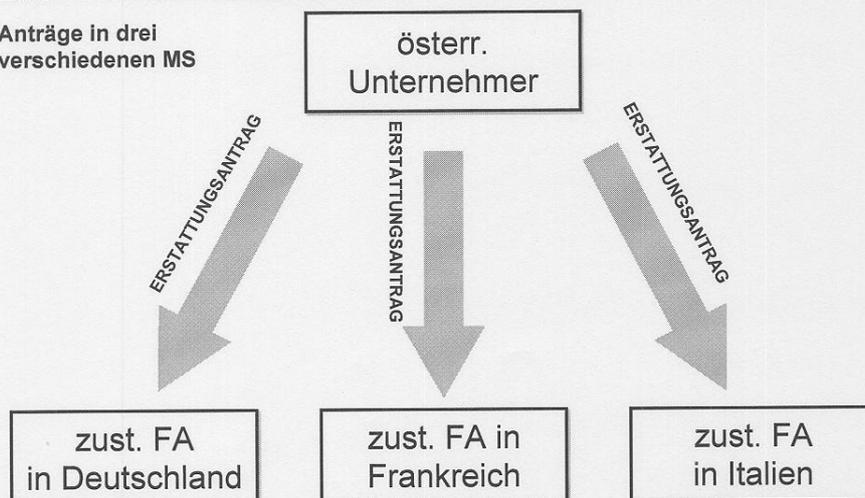
Beispiel 1

Ein österreichischer Unternehmer bezahlt in Hamburg, Paris und Mailand Messestandgebühren inklusive der jeweiligen Umsatzsteuer und möchte sich diese erstatten lassen.

5

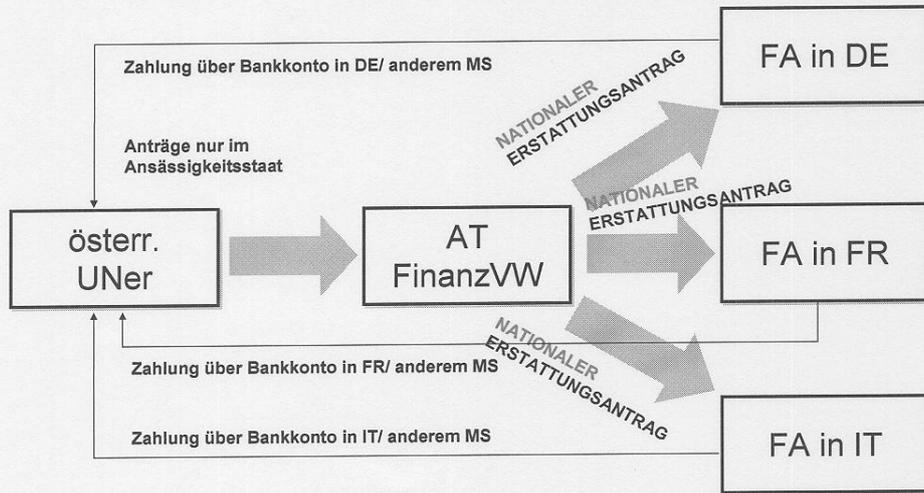
Bis 31. 12. 2009

Anträge in drei verschiedenen MS



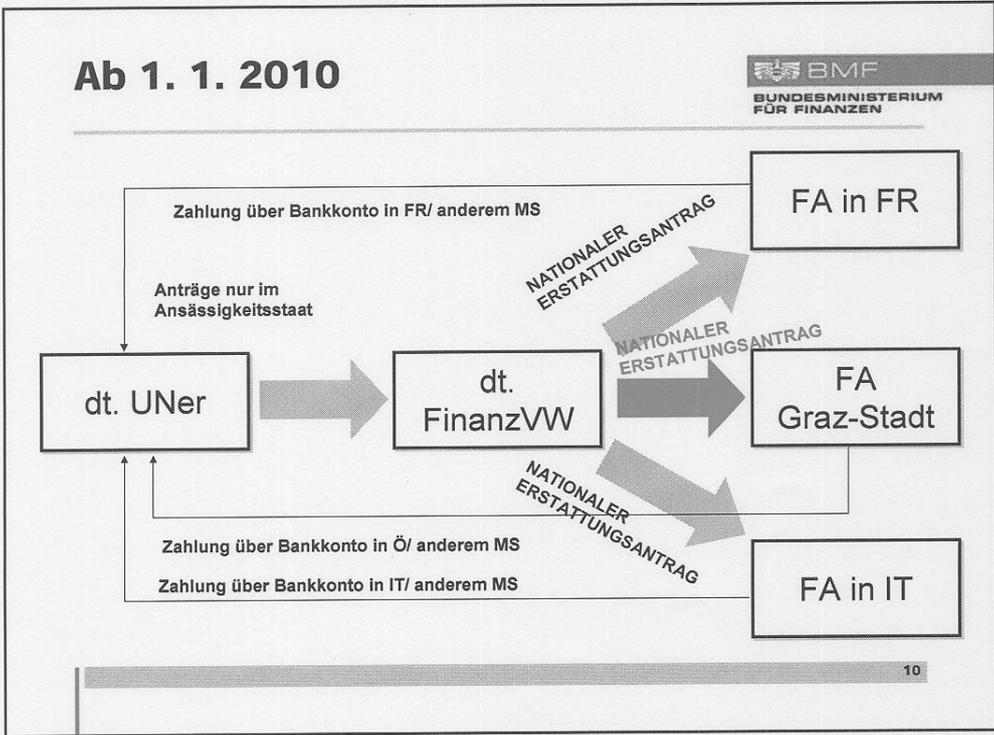
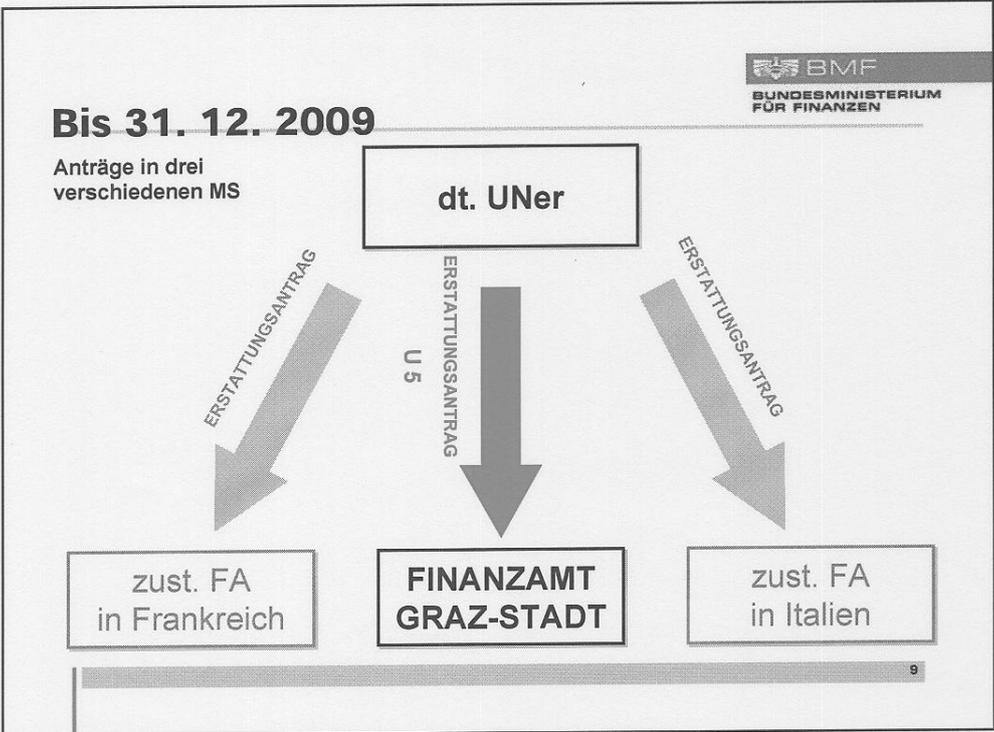
6

Ab 1. 1. 2010



Beispiel 2

Ein deutscher Unternehmer bezahlt in Wien, Paris und Mailand Messestandgebühren inklusive der jeweiligen Umsatzsteuer und möchte sich diese erstatten lassen.



Budgetbegleitgesetz 2009 betreffend Umsatzsteuer – BGBl I Nr. 52/2009

Geltende Fassung UStG

§ 21. ...

.....

(9) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Unternehmern, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, durch Verordnung die Erstattung der Vorsteuer abweichend von den Abs. 1 bis 5 sowie den §§ 12 und 20 regeln. Bei Unternehmern, die im Gemeinschaftsgebiet weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, kann weiters bestimmt werden, daß bestimmte Vorsteuerbeträge von der Erstattung ausgeschlossen sind. In der Verordnung kann ein besonderes Verfahren angeordnet und ein Mindestbetrag festgelegt werden, ab dem eine Vorsteuererstattung erfolgt.

Neue Fassung UStG (ab 1. 1. 2010)

§ 21.

.....

(9) Der Bundesminister für Finanzen kann bei nicht im Inland ansässigen Unternehmern, das sind solche, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, durch Verordnung die Erstattung der Vorsteuer abweichend von den Abs. 1 bis 5 sowie den §§ 12 und 20 regeln. Bei nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern kann weiters bestimmt werden, dass bestimmte Vorsteuerbeträge von der Erstattung ausgeschlossen sind. In der Verordnung kann festgelegt werden:

- ein besonderes Verfahren für die Vorsteuererstattung,
- ein Mindestbetrag, ab dem eine Vorsteuererstattung erfolgt,
- innerhalb welcher Frist der Erstattungsantrag zu stellen ist,
- dass der Bescheid über die Erstattung der Vorsteuerbeträge elektronisch zugestellt wird,
- wie und in welchem Umfang der zu erstattende Betrag zu verzinsen oder zu vergebühren ist.

Vorsteuern im Zusammenhang mit Umsätzen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers sind nur erstattungsfähig, wenn die Umsätze in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, ein Recht auf Vorsteuerabzug begründen. Einem Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und Umsätze ausführt, die zum Teil den Vorsteuerabzug ausschließen, wird die Vorsteuer höchstens in der Höhe erstattet, in der er in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre.

(10) ...

(10) ...

BISHER

NEUE FASSUNG

Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat

⊗

(11) Ein im Inland ansässiger Unternehmer, der einen Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen – entsprechend der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, ABl. Nr. L 44 vom 20.02.2008 S. 23 – in einem anderen Mitgliedstaat stellt, hat diesen Antrag elektronisch zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung des Erstattungsantrages mit Verordnung festzulegen. Im Antrag ist die Steuer für den Erstattungszeitraum selbst zu berechnen. Enthält der Antrag nicht die in den Art. 8, 9 und 11 der im ersten Satz genannten Richtlinie festgelegten Angaben, so ist er ungeachtet einer allfälligen tatsächlichen Übermittlung unbeachtlich. Der Antrag wird nicht an den Mitgliedstaat der Erstattung weitergeleitet, wenn die in Art. 18 der im ersten Satz genannten Richtlinie festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung darüber ist unabhängig vom Vorliegen einer Zustimmung im Sinne des § 97 Abs. 3 BAO elektronisch zu übermitteln.

In § 28 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) Die Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten in Kraft:

1.
2.
3. Die letzten beiden Sätze des § 21 Abs. 9 sind auf Vorsteuererstattungsanträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.
4. Die in § 3a Abs. 16, § 21 Abs. 9 und 11 festgelegten Verordnungsermächtigungen treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Darauf beruhende Verordnungen dürfen bereits nach Ablauf des Tages, an dem das Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, erlassen werden; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

⊗

BIS HER

NEUE FASSUNG

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

§ 3. (1) Den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis obliegt für ihren Amtsbereich unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 bis 14 die Erhebung der Abgaben, soweit diese nicht anderen Behörden durch Abgabenvorschriften übertragen ist, und die Handhabung der Vorschriften des Glücksspielmonopols, soweit diese den Abgabenbehörden des Bundes erster Instanz durch Gesetz übertragen sind.

(1) Den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis obliegt für ihren Amtsbereich unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 bis 14 die Erhebung der Abgaben, soweit diese nicht anderen Behörden durch Abgabenvorschriften übertragen ist, und die Handhabung der Vorschriften des Glücksspielmonopols, soweit diese den Abgabenbehörden des Bundes erster Instanz durch Gesetz übertragen sind. Ihnen obliegt auch die Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit, sowie die Weiterleitung von Anträgen auf Vorsteuererstattung für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung von Art. 18 der Richtlinie 2006/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, ABl. Nr. L 44 vom 20.02.2008 S. 23, sowie die Zustimmung von Erledigungen der Abgabenbehörden der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf derartige Anträge.

(2) bis (5) ...

(2) bis (5) ...

Erläuterungen - Besonderer Teil

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

.....

Zu § 21 UStG 1994:

Zu Abs. 9:

§ 21 Abs. 9 UStG 1994 enthält schon bisher eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der näheren Regelung des Verfahrens der Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer. Aufgrund der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. Nr. L 44 vom 20.02.2008 S. 23) ist eine Umstellung des Verfahrens der Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer, die im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, erforderlich. Die diesbezüglichen näheren Regelungen sollen weiterhin im Verordnungsweg erfolgen, wie dies bei den Vorsteuererstattungen an nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer unverändert der Fall ist. Die Verordnungsermächtigung ist jedoch entsprechend anzupassen.

Mit dem letzten Absatz des Abs. 9 wird Art. 6 der Richtlinie 2008/9/EG umgesetzt, wonach die Erstattung der Vorsteuer nur insoweit zulässig ist, als in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, ein Recht auf Vorsteuerabzug für die entsprechenden Umsätze bestünde. Davon unberührt bleibt die Prüfung der Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 12 UStG 1994.

Zu § 21 Abs. 11 UStG 1994:

Mit dieser Neuregelung erfolgt die Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie 2008/9/EG, wonach der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Unternehmer den Erstattungsantrag zwar an den Erstattungsmitgliedstaat zu richten hat, die Einreichung des Antrages jedoch über das elektronische Portal des Ansässigkeitsmitgliedstaates vorzunehmen ist. Die Einreichung hat durch den österreichischen Unternehmer im Verfahren FinanzOnline zu erfolgen. Für jeden Mitgliedstaat, in dem die Erstattung von Vorsteuern begehrt wird, ist ein eigener Antrag zu stellen.

In dem elektronischen Antrag sind gemäß den Art. 8, 9 und 11 der Richtlinie 2008/9/EG folgende Angaben zu machen:

Allgemeine Angaben

- Ländercode des Erstattungslandes;
- Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;
- eine Adresse für die elektronische Kommunikation;
- eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Antragstellers, für die die Gegenstände und Dienstleistungen erworben werden. Der Erstattungsmitgliedstaat kann hier eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit anhand der harmonisierten Codes gemäß Art. 34a Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 vorsehen;
- der Erstattungszeitraum, auf den sich der Antrag bezieht;
- die UID-Nummer des Antragstellers;
- seine Bankverbindung (inklusive IBAN und BIC).

Angaben für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument

- Name und vollständige Anschrift des Lieferers oder Dienstleistungserbringers;
- außer im Falle der Einfuhr die UID-Nummer des Lieferers oder Dienstleistungserbringers oder die ihm vom Mitgliedstaat der Erstattung zugeteilte Steuernummer, falls er keine UID-Nummer besitzt;
- Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokumentes;
- Steuerbemessungsgrundlage und (gesamter) Mehrwertsteuerbetrag in der Währung des Mitgliedstaates der Erstattung;
- der tatsächlich abziehbare Betrag der Mehrwertsteuer in der Währung des Mitgliedstaates der Erstattung;
- Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen aufgeschlüsselt nach den vorgesehenen Kennziffern (1 = Kraftstoff; 2 = Vermietung von Beförderungsmitteln; 3 = Ausgaben für Transportmittel [andere als unter Kennziffer 1 oder 2 beschriebene Gegenstände und Dienstleistungen]; 4 = Maut und Straßenbenutzungsgebühren; 5 = Fahrtkosten wie Taxikosten, Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel; 6 = Beherbergung; 7 = Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen; 8 = Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen; 9 = Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen; 10 = Sonstiges).

Der Mitgliedstaat der Erstattung kann vom Antragsteller verlangen, dass er zusätzliche elektronisch verschlüsselte Angaben zu jeder Kennziffer vorlegt.

Der Antragsteller muss weiters durch Ankreuzen zutreffendenfalls erklären, dass er gemäß den im Art. 18 der Richtlinie 2008/9/EG festgelegten Voraussetzungen im Erstattungszeitraum

- nicht ausschließlich unecht steuerfreie Umsätze ausgeführt hat,
- nicht die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch nimmt und
- nicht die Durchschnittsatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Anspruch nimmt.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist der Antragsteller im Erstattungszeitraum kein Unternehmer, darf der Erstattungsantrag nicht an den Erstattungsmitgliedstaat weitergeleitet werden. Über eine derartige Entscheidung ist der Antragsteller elektronisch zu informieren.

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Zu § 3 Abs. 1 AVOG:

In Entsprechung der Richtlinie 2008/9/EG müssen Anträge auf Erstattung von Vorsteuern in anderen Mitgliedstaaten von in Österreich ansässigen Unternehmern bei der österreichischen Abgabenbehörde elektronisch eingereicht werden. Die Abgabenbehörde leitet die Anträge nach Prüfung an den Mitgliedstaat der Erstattung weiter. Diese Aufgaben sollen den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis zugewiesen werden.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 13. Juli 2009

Teil II

222. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird

222. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Änderung der Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird

Aufgrund des § 21 Abs. 9 UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, BGBl. Nr. 279/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 384/2003, wird wie folgt geändert:

1. Art. I § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erstattung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an nicht im Inland ansässige Unternehmer, das sind solche, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, ist abweichend von den §§ 20 und 21 Abs. 1 bis 5 UStG 1994 nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 3a durchzuführen, wenn der Unternehmer im Erstattungszeitraum

1. keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und Art. 1 UStG 1994 oder
2. nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 oder
3. nur Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (§ 19 Abs. 1 zweiter Unterabsatz UStG 1994),

ausgeführt hat;

4. weiters, wenn der Unternehmer nur Umsätze gemäß § 3a Abs. 13 lit. b UStG 1994 ausgeführt und von der Regelung des § 25a UStG 1994 oder in einem anderen Mitgliedstaat von der Regelung der Art. 357 bis 369 Richtlinie 2006/112/EG Gebrauch gemacht hat.“

2. Art. I § 3 samt Überschrift lautet:

„Erstattungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer

(1) Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat den Erstattungsantrag auf elektronischem Weg über das in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal zu übermitteln. Der Antrag ist binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. In dem Antrag hat der Unternehmer den zu erstattenden Betrag selbst zu berechnen. Der Erstattungsantrag gilt nur dann als vorgelegt, wenn er alle in den Art. 8, 9 und 11 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. Nr. L 44 S. 23) festgelegten Angaben enthält. Die Abgabenbehörde kann zusätzliche Informationen anfordern, welche auch die Einreichung des Originals oder einer Durchschrift der Rechnung oder des Einfuhrdokumentes umfassen können. Diese Anforderung kann auch mit E-Mail erfolgen. Die Zustellung des E-Mails gilt mit dessen Absendung als bewirkt, ausgenommen der Antragsteller weist nach, dass ihm das E-Mail nicht zugestellt worden ist.

(2) Der zu erstattende Betrag muss mindestens 400 Euro betragen. Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Erstattungszeiträume muss der zu erstattende Betrag mindestens 50 Euro betragen.

(3) Bescheide im Erstattungsverfahren können elektronisch, über das in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal, zugestellt werden.

(4) Für den zu erstattenden Betrag ist bei Fristversäumnis nach Maßgabe der Abs. 5 bis 11 eine Säumnisabgeltung festzusetzen.

(5) Die Säumnisabgeltung ist festzusetzen, wenn nach Ablauf von vier Monaten und zehn Werktagen nach Eingang des Erstattungsantrages bei der Abgabenbehörde des Erstattungsstaates keine Zahlung des zu erstattenden Betrages erfolgt.

(6) Fordert die Abgabenbehörde zusätzliche Informationen gemäß Abs. 1 an, so besteht der Anspruch auf die Säumnisabgeltung erst mit Ablauf von zehn Werktagen nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab Entsprechung der Aufforderung. Die Säumnisabgeltung ist diesfalls jedoch frühestens mit Ablauf von zehn Werktagen nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab Eingang des Erstattungsantrages festzusetzen. Werden weitere zusätzliche Informationen angefordert, so besteht der Anspruch auf Säumnisabgeltung mit Ablauf von zehn Werktagen nach Ablauf einer Frist von acht Monaten ab Eingang des Erstattungsantrages.

(7) Die Zahlung gilt als erfolgt mit Ablauf von zehn Werktagen nach dem Tag der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides, es sei denn, der Unternehmer weist nach, dass er den zu erstattenden Betrag später erhalten hat.

(8) Als Zahlung gilt auch die Pfändung des Erstattungsbetrages oder dessen Verwendung zur Tilgung einer fälligen Schuld des Antragstellers gegenüber dem Bund.

(9) Die Höhe der Säumnisabgeltung beträgt für den nicht zeitgerecht erstatteten Abgabenbetrag 2%. Eine zweite Säumnisabgeltung ist festzusetzen, soweit der Abgabenbetrag nicht spätestens drei Monate nach dem Ende der Fristen in Abs. 5 und Abs. 6 erstattet wird. Eine dritte Säumnisabgeltung ist festzusetzen, soweit der Abgabenbetrag nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur zweiten Säumnisabgeltung erstattet wird. Die zweite und die dritte Säumnisabgeltung betragen jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht erstatteten Abgabenbetrages.

(10) Ein Anspruch auf Säumnisabgeltung besteht nicht, wenn der Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der Abgabenbehörde nachkommt.

(11) Eine Säumnisabgeltung, die den Betrag von 50 Euro nicht erreicht, ist nicht festzusetzen.“

3. Art. I § 3a samt Überschrift lautet:

„Erstattungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer

(1) Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat die Erstattung mittels amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt Graz Stadt zu beantragen. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. In dem Antrag hat der Unternehmer den zu erstattenden Betrag selbst zu berechnen. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungen und die Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer im Original beizufügen.

(2) Der zu erstattende Betrag muss mindestens 400 Euro betragen. Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Erstattungszeiträume muss der zu erstattende Betrag mindestens 50 Euro betragen.

(3) Der Unternehmer muss dem Finanzamt Graz-Stadt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 durch behördliche Bescheinigung des Staates, in dem er ansässig ist, nachweisen, dass er als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist.“

4. In Art. II wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. I § 1 Abs. 1, § 3 und § 3a, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 222/2009, sind erstmals auf Vorsteuererstattungsanträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.“

Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf der Verordnung

Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 des Rates zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. Nr. L 44 S. 23) wird das Verfahren der Vorsteuererstattung an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer mit Wirkung 1. Jänner 2010 neu geregelt. Um dieser Neuregelung innerstaatlich Rechnung zu tragen, ist die bisherige Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, BGBl. Nr. 279/1995 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 384/2003, zu ändern.

Hervorzuheben sind folgende Änderungen in Bezug auf Erstattungen an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer:

- Das bisher bestehende Papierverfahren wird zwingend auf ein elektronisches Verfahren umgestellt (Art. 7 der Richtlinie 2008/9/EG).

- Anträge auf Erstattung der Mehrwertsteuer sind nicht mehr unmittelbar im Mitgliedstaat der Erstattung einzureichen. Vielmehr muss der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Unternehmer einen an den Erstattungsmitgliedstaat gerichteten elektronischen Erstattungsantrag über das vom Ansässigkeitsmitgliedstaat eingerichtete elektronische Portal einbringen.
- Die Vorlage von Papierrechnungen im Original bzw. von Original-Einfuhrdokumenten ist elektronisch nicht möglich und daher auch nicht mehr vorgesehen. Der Erstattungsmitgliedstaat kann verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Erstattungsantrag auf elektronischem Weg eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokumentes einreicht, falls sich die Steuerbemessungsgrundlage auf mindestens 1 000 Euro (für Kraftstoffe auf mindestens 250 Euro) beläuft. Von dieser Möglichkeit macht Österreich nicht Gebrauch. Darüber hinaus kann der Mitgliedstaat der Erstattung, wenn er der Auffassung ist, dass er nicht über alle relevanten Informationen für die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Vergütung verfügt, insbesondere beim Antragsteller (aber auch beim Ansässigkeitsmitgliedstaat oder bei anderen Personen) zusätzliche und weitere zusätzliche Informationen anfordern. Diese können auch die Einreichung des Originals oder einer Durchschrift einer Rechnung oder eines Einfuhrdokumentes umfassen, wenn der Erstattungsmitgliedstaat begründete Zweifel am Bestehen einer bestimmten Forderung hat.
- Die Erstattungsbeträge müssen grundsätzlich mindestens 400 Euro (bisher 360 Euro) betragen, bei Erstattungsanträgen, die sich auf das gesamte Kalenderjahr oder den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres beziehen, müssen sie mindestens 50 Euro (bisher 36 Euro) betragen.
- Der Erstattungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres (bisher: 30. Juni des Folgejahres) vorliegen.
- Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, prüft den Antrag auf Vollständigkeit sowie auf dessen Zulässigkeit (insbesondere auch, ob Unternehmereigenschaft des Antragstellers vorliegt). Es entfällt daher die schriftliche Unternehmerbescheinigung.
- Die Vorsteuererstattung hat innerhalb bestimmter Fristen ab Einlangen des Erstattungsantrages im Mitgliedstaat der Erstattung zu erfolgen (Frist beträgt grundsätzlich 4 Monate, bei Anforderung zusätzlicher Informationen bis zu 8 Monate). Erfolgt die Erstattung zu einem späteren Zeitpunkt, hat der Erstattungsberechtigte Anspruch auf Säumnisgebühr.

Bezüglich der Vorsteuererstattungen an nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer tritt keine Änderung im Verfahrensablauf ein. Lediglich die Mindesterstattungsbeträge werden entsprechend den Erstattungen an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer leicht angehoben.

Besonderer Teil

Zu Art. I § 1 Abs. 1:

Abgesehen von Verweisanpassungen wird die bisherige Z 4, wonach Unternehmer, die nur Umsätze ausgeführt haben, die der Einzelbesteuerung (§ 20 Abs. 4 UStG 1994) unterliegen haben, ebenfalls unter das Erstattungsverfahren fallen, gestrichen, da die Einzelbesteuerung bereits ab 1. 4. 2002 entfallen ist.

Zu Art. I § 3:

Der bisherige § 3, der das Verfahren der Vorsteuererstattung allgemein regelt, wird in die §§ 3 und 3a aufgespalten. § 3 regelt nunmehr das neue Verfahren der Erstattung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, während im § 3a das im Wesentlichen unveränderte Verfahren der Erstattung für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer enthalten ist.

§ 3 Abs. 1 bis 3 enthält die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens.

In § 3 Abs. 4 bis 11 sind die Regelungen über die Säumnisgutschrift enthalten, die der Bund dem Unternehmer schuldet, wenn die in der Richtlinie 2008/9/EG vorgesehenen Fristen, innerhalb der die Vorsteuerbeträge zu erstatten sind, nicht eingehalten werden. Die Regelung erfolgt in Form eines „negativen“ Säumniszuschlages aus folgendem Grund:

Gemäß Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG sind grundsätzlich Zinsen in der Höhe festzusetzen, in der sie für Vorsteuererstattungen an inländische Unternehmer vorgesehen sind. Falls das nationale Recht keine derartigen Zinsen vorsieht, sollen nach der Richtlinie die Zinsen bzw. Gebühren zur Anwendung kommen, die der Mitgliedstaat bei verspäteten Mehrwertsteuerzahlungen der Unternehmer vorsieht. Eine derartige Gebühr ist in Österreich der Säumniszuschlag.

Zu Art. I § 3a:

Das hier geregelte Verfahren der Erstattung für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer bleibt unverändert (Antragsfrist 30. Juni des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres; papiermäßiger Antrag direkt an den Erstattungsstaat unter Beifügung der Rechnungen und Einfuhrbelege im Original); lediglich die Mindesterstattungsbeträge werden leicht angehoben.

Derzeitiger Verordnungstext

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird

Auf Grund des § 21 Abs. 9 UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/1995 wird verordnet:

Artikel I

Erstattung der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren

Berechtigte Unternehmer

§ 1. (1) Die Erstattung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an Unternehmer, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, ist abweichend von den §§ 20 und 21 Abs. 1 bis 5 UStG 1994 nach Maßgabe der §§ 2 und 3 durchzuführen, wenn der Unternehmer im Erstattungszeitraum

1. keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und Art. 1 UStG 1994 oder nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 oder 3. nur Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (§ 19 Abs. 1 zweiter Unterabsatz und Art. 19 Abs. 1 Z 3 UStG 1994), oder
4. nur Umsätze, die der Einzelbesteuerung (§ 20 Abs. 4 UStG 1994) unterlegen haben, ausgeführt hat;
5. weiters, wenn der Unternehmer nur Umsätze gemäß § 3a Abs. 9 lit. c UStG 1994 ausgeführt und von der Regelung des § 25a UStG 1994 oder in einem anderen Mitgliedstaat von der Regelung des Art. 26c der 6. EG-Richtlinie Gebrauch gemacht hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Vorsteuerbeträge, die anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Umsätzen im Inland zuzurechnen sind.

Erstattungszeitraum

§ 2. Erstattungszeitraum ist nach der Wahl des Unternehmers ein Zeitraum von mindestens drei Monaten bis zu höchstens einem Kalenderjahr. Der Erstattungszeitraum kann weniger als drei Monate umfassen, wenn es sich um den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres handelt. In dem Antrag für diesen Zeitraum können auch abziehbare Vorsteuerbeträge aufgenommen werden, die in vorangegangene Erstattungszeiträume des betreffenden Kalenderjahres fallen.

Verfahren

§ 3. (1) Der Unternehmer hat die Erstattung mittels amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt Graz Stadt zu beantragen. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch

entstanden ist. In dem Antrag hat der Unternehmer den zu erstattenden Betrag selbst zu berechnen. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungen und die Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer im Original beizufügen.

(2) Der zu erstattende Betrag muß mindestens 360 Euro betragen. Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Erstattungszeiträume muß der zu erstattende Betrag mindestens 36 Euro betragen.

(3) Der Unternehmer muß dem Finanzamt Graz Stadt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 durch behördliche Bescheinigung des Staates, in dem er ansässig ist, nachweisen, daß er als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist.

Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen, Belegnachweis

§ 4. (1) Ist bei den in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmern die Besteuerung nach den §§ 20 und 21 Abs. 1 bis 5 UStG 1994 durchzuführen, so sind hiebei die Vorsteuerbeträge nicht zu berücksichtigen, die nach § 1 Abs. 1 erstattet worden sind.

(2) Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in den Fällen des Abs. 1 durch Vorlage der Rechnungen und zollamtlichen Belege (Einfuhrumsatzsteuer) im Original nachzuweisen.

• Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft und ist erstmals auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, die in das Kalenderjahr 1995 fallen.

(2) Die Verordnung BGBl. Nr. 882/1993 tritt mit 31. Dezember 1994 außer Kraft.

(3) Art. 1 § 3 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 416/2001 ist erstmals auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, die in das Kalenderjahr 2002 fallen.

(4) Art. I § 1 Abs. 1 Z 5 ist erstmals auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, die in Zeiträume nach dem 30. Juni 2003 fallen.

RICHTLINIE 2008/9/EG DES RATES

vom 12. Februar 2008

zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sowohl die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten als auch Unternehmen haben erhebliche Probleme mit den Durchführungsbestimmungen, die in der Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige ⁽³⁾ festgelegt sind.
- (2) Die Regelungen jener Richtlinie sollten hinsichtlich der Frist, innerhalb deren die Erstattungsanträge den Unternehmen mitzuteilen sind, geändert werden. Gleichzeitig sollte vorgesehen werden, dass auch die Unternehmen innerhalb bestimmter Fristen antworten müssen. Außerdem sollte das Verfahren vereinfacht und durch den Einsatz fortschrittlicher Technologien modernisiert werden.
- (3) Das neue Verfahren sollte die Stellung der Unternehmen stärken, da die Mitgliedstaaten zur Zahlung von Zinsen verpflichtet sind, falls die Erstattung verspätet erfolgt; zudem wird das Einspruchsrecht der Unternehmen gestärkt.
- (4) Aus Gründen der Klarheit und besseren Lesbarkeit sollte die bisher in Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽⁴⁾ enthaltene Bestimmung über die Anwendung der Richtlinie 79/1072/EWG nun in die vorliegende Richtlinie aufgenommen werden.

(5) Da die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des EG-Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(6) Nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung ⁽⁵⁾ sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.

(7) Im Interesse der Eindeutigkeit sollte die Richtlinie 79/1072/EWG daher aufgehoben werden — vorbehaltlich der erforderlichen Übergangsmaßnahmen für Erstattungsanträge, die vor dem 1. Januar 2010 gestellt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt die Einzelheiten der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 170 der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen von Artikel 3 erfüllen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässiger Steuerpflichtiger“ jeden Steuerpflichtigen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG, der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässig ist;

⁽¹⁾ ABl. C 285 E vom 22.11.2006, S. 122.

⁽²⁾ ABl. C 28 vom 3.2.2006, S. 86.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 27.12.1979, S. 11. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 129).

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/75/EG (AbL. L 346 vom 29.12.2007, S. 13).

⁽⁵⁾ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

2. „Mitgliedstaat der Erstattung“ den Mitgliedstaat, mit dessen Mehrwertsteuer die dem nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässigen Steuerpflichtigen von anderen Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen oder die Einfuhr von Gegenständen in diesen Mitgliedstaat belastet wurden;
3. „Erstattungszeitraum“ den Zeitraum nach Artikel 16, auf den im Erstattungsantrag Bezug genommen wird;
4. „Erstattungsantrag“ den Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer, mit der der Mitgliedstaat der Erstattung die dem nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässigen Steuerpflichtigen von anderen Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen oder die Einfuhr von Gegenständen in diesen Mitgliedstaat belastet hat;
5. „Antragsteller“ den nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässigen Steuerpflichtigen, der den Erstattungsantrag stellt.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt für jeden nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässigen Steuerpflichtigen, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) er hat während des Erstattungszeitraums im Mitgliedstaat der Erstattung weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung, von der aus Umsätze bewirkt wurden, noch hat er — in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung — dort seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort;
- b) er hat während des Erstattungszeitraums keine Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht, die als im Mitgliedstaat der Erstattung bewirkt gelten, mit Ausnahme der folgenden Umsätze:
 - i) die Erbringung von Beförderungsleistungen und damit verbundene Nebentätigkeiten, die gemäß den Artikeln 144, 146, 148, 149, 151, 153, 159 oder Artikel 160 der Richtlinie 2006/112/EG steuerfrei sind;
 - ii) Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, deren Empfänger nach den Artikeln 194 bis 197 und Artikel 199 der Richtlinie 2006/112/EG die Mehrwertsteuer schuldet.

Artikel 4

Diese Richtlinie gilt nicht für:

- a) nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates der Erstattung fälschlich in Rechnung gestellte Mehrwertsteuerbeträge;

- b) in Rechnung gestellte Mehrwertsteuerbeträge für Lieferungen von Gegenständen, die gemäß Artikel 138 oder Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG von der Steuer befreit sind oder befreit werden können.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat erstattet einem nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässigen Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuer, mit der die ihm von anderen Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen oder die Einfuhr von Gegenständen in diesen Mitgliedstaat belastet wurden, sofern die betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke der folgenden Umsätze verwendet werden:

- a) in Artikel 169 Buchstaben a und b der Richtlinie 2006/112/EG genannte Umsätze;
- b) Umsätze, deren Empfänger nach den Artikeln 194 bis 197 und Artikel 199 der Richtlinie 2006/112/EG, wie sie im Mitgliedstaat der Erstattung angewendet werden, Schuldner der Mehrwertsteuer ist.

Unbeschadet des Artikels 6 wird für die Anwendung dieser Richtlinie der Anspruch auf Vorsteuererstattung nach der Richtlinie 2006/112/EG, wie diese Richtlinie im Mitgliedstaat der Erstattung angewendet wird, bestimmt.

Artikel 6

Voraussetzung für eine Erstattung im Mitgliedstaat der Erstattung ist, dass der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Steuerpflichtige Umsätze bewirkt, die in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, ein Recht auf Vorsteuerabzug begründen.

Bewirkt ein nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässiger Steuerpflichtiger im Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, sowohl Umsätze, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch Umsätze, für die dieses Recht in diesem Mitgliedstaat nicht besteht, darf durch den Mitgliedstaat der Erstattung aus dem nach Artikel 5 erstattungsfähigen Betrag nur der Teil der Mehrwertsteuer erstattet werden, der gemäß der Anwendung von Artikel 173 der Richtlinie 2006/112/EG im Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, auf den Betrag der erstgenannten Umsätze entfällt.

Artikel 7

Um eine Erstattung von Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Erstattung zu erhalten, muss der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Steuerpflichtige einen elektronischen Erstattungsantrag an diesen Mitgliedstaat richten und diesen in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, über das von letzterem Mitgliedstaat eingerichtete elektronische Portal einreichen.

Artikel 8

(1) Der Erstattungsantrag muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;
- b) eine Adresse für die elektronische Kommunikation;
- c) eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Antragstellers, für die die Gegenstände und Dienstleistungen erworben werden;
- d) der Erstattungszeitraum, auf den sich der Antrag bezieht;
- e) eine Erklärung des Antragstellers, dass er während des Erstattungszeitraums keine Lieferungen von Gegenständen bewirkt und Dienstleistungen erbracht hat, die als im Mitgliedstaat der Erstattung bewirkt gelten, mit Ausnahme der Umsätze gemäß Artikel 3 Buchstabe b Ziffern i und ii;
- f) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuerregisternummer des Antragstellers;
- g) seine Bankverbindung (inklusive IBAN und BIC).

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Angaben sind in dem Erstattungsantrag für jeden Mitgliedstaat der Erstattung und für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument folgende Angaben zu machen:

- a) Name und vollständige Anschrift des Lieferers oder Dienstleistungserbringers;
- b) außer im Falle der Einfuhr die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers oder Dienstleistungserbringers oder die ihm vom Mitgliedstaat der Erstattung zugeteilte Steuerregisternummer im Sinne der Artikel 239 und 240 der Richtlinie 2006/112/EG;
- c) außer im Falle der Einfuhr das Präfix des Mitgliedstaats der Erstattung im Sinne des Artikels 215 der Richtlinie 2006/112/EG;
- d) Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokuments;
- e) Steuerbemessungsgrundlage und Mehrwertsteuerbetrag in der Währung des Mitgliedstaats der Erstattung;

- f) gemäß Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 2 berechneter Betrag der abziehbaren Mehrwertsteuer in der Währung des Mitgliedstaats der Erstattung;
- g) gegebenenfalls der nach Artikel 6 berechnete und als Prozentsatz ausgedrückte Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs;
- h) Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen aufgeschlüsselt nach den Kennziffern gemäß Artikel 9.

Artikel 9

(1) In dem Erstattungsantrag muss die Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen nach folgenden Kennziffern aufgeschlüsselt werden:

- 1 = Kraftstoff;
- 2 = Vermietung von Beförderungsmitteln;
- 3 = Ausgaben für Transportmittel (andere als unter Kennziffer 1 oder 2 beschriebene Gegenstände und Dienstleistungen);
- 4 = Maut und Straßenbenutzungsgebühren;
- 5 = Fahrtkosten wie Taxikosten, Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel;
- 6 = Beherbergung;
- 7 = Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen;
- 8 = Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen;
- 9 = Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen;
- 10 = Sonstiges.

Wird die Kennziffer 10 verwendet, ist die Art der gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen anzugeben.

(2) Der Mitgliedstaat der Erstattung kann vom Antragsteller verlangen, dass er zusätzliche elektronisch verschlüsselte Angaben zu jeder Kennziffer gemäß Absatz 1 vorlegt, sofern dies aufgrund von Einschränkungen des Rechts auf Vorsteuerabzug gemäß der Richtlinie 2006/112/EG, wie diese im Mitgliedstaat der Erstattung angewendet wird, oder im Hinblick auf die Anwendung einer vom Mitgliedstaat der Erstattung gemäß den Artikeln 395 oder 396 jener Richtlinie gewährten relevanten Ausnahmeregelung erforderlich ist.

Artikel 10

Unbeschadet der Informationsersuchen gemäß Artikel 20 kann der Mitgliedstaat der Erstattung verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Erstattungsantrag auf elektronischem Wege eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments einreicht, falls sich die Steuerbemessungsgrundlage auf einer Rechnung oder einem Einfuhrdokument auf mindestens 1 000 EUR oder den Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung beläuft. Betrifft die Rechnung Kraftstoff, so ist dieser Schwellenwert 250 EUR oder der Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung.

Artikel 11

Der Mitgliedstaat der Erstattung kann vom Antragsteller verlangen, eine Beschreibung seiner Geschäftstätigkeit anhand der harmonisierten Codes vorzulegen, die gemäß Artikel 34a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates ⁽¹⁾ bestimmt werden.

Artikel 12

Der Mitgliedstaat der Erstattung kann angeben, in welcher Sprache oder welchen Sprachen die Angaben in dem Erstattungsantrag oder andere zusätzliche Angaben von dem Antragsteller vorgelegt werden müssen.

Artikel 13

Wird nach Einreichung des Erstattungsantrags der angegebene Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs nach Artikel 175 der Richtlinie 2006/112/EG angepasst, so muss der Antragsteller den beantragten oder bereits erstatteten Betrag berichtigen.

Die Berichtigung ist in einem Erstattungsantrag im auf den entsprechenden Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahr vorzunehmen, oder — falls der Antragsteller in diesem Kalenderjahr keine Erstattungsanträge einreicht — durch Übermittlung einer gesonderten Erklärung über das von dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal.

Artikel 14

(1) Der Erstattungsantrag hat sich auf Folgendes zu beziehen:

- a) den Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen, der innerhalb des Erstattungszeitraums in Rechnung gestellt worden ist, sofern der Steueranspruch vor oder zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung entstanden ist, oder für den der Steueranspruch während des Erstattungszeitraums entstanden ist, sofern der Erwerb vor Eintreten des Steueranspruchs in Rechnung gestellt wurde;
- b) die Einfuhr von Gegenständen, die im Erstattungszeitraum getätigt worden ist.

(2) Unbeschadet der in Absatz 1 genannten Vorgänge kann sich der Erstattungsantrag auch auf Rechnungen oder Einfuhr-

dokumente beziehen, die von vorangegangenen Erstattungsanträgen nicht umfasst sind, wenn sie Umsätze betreffen, die in dem fraglichen Kalenderjahr getätigt wurden.

Artikel 15

(1) Der Erstattungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen. Der Erstattungsantrag gilt nur dann als vorgelegt, wenn der Antragsteller alle in den Artikeln 8, 9 und 11 geforderten Angaben gemacht hat.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, hat diesem unverzüglich eine elektronische Empfangsbestätigung zu übermitteln.

Artikel 16

Der Erstattungszeitraum darf nicht mehr als ein Kalenderjahr und nicht weniger als drei Kalendermonate betragen. Erstattungsanträge können sich jedoch auf einen Zeitraum von weniger als drei Monaten beziehen, wenn es sich bei diesem Zeitraum um den Rest eines Kalenderjahres handelt.

Artikel 17

Bezieht sich der Erstattungsantrag auf einen Erstattungszeitraum von weniger als einem Kalenderjahr, aber mindestens drei Monaten, so darf der Mehrwertsteuerbetrag, der Gegenstand des Erstattungsantrags ist, nicht unter 400 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung liegen.

Bezieht sich der Erstattungsantrag auf einen Erstattungszeitraum von einem Kalenderjahr oder den Rest eines Kalenderjahres, darf der Mehrwertsteuerbetrag nicht niedriger sein als 50 EUR oder der Gegenwert in Landeswährung.

Artikel 18

(1) Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, übermittelt dem Mitgliedstaat der Erstattung den Erstattungsantrag nicht, wenn der Antragsteller im Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, im Erstattungszeitraum

- a) für Zwecke der Mehrwertsteuer kein Steuerpflichtiger ist;
- b) nur Gegenstände liefert oder Dienstleistungen erbringt, die gemäß den Artikeln 132, 135, 136 und 371, den Artikeln 374 bis 377, Artikel 378 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 379 Absatz 2 oder den Artikeln 380 bis 390 der Richtlinie 2006/112/EG oder den inhaltsgleichen Befreiungsvorschriften gemäß der Beitrittsakte von 2005 ohne Recht auf Vorsteuerabzug von der Steuer befreit sind;
- c) die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen nach den Artikeln 284, 285, 286 und 287 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch nimmt;

⁽¹⁾ ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1.

d) die gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger nach den Artikeln 296 bis 305 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch nimmt.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, teilt dem Antragsteller seine Entscheidung gemäß Absatz 1 auf elektronischem Wege mit.

Artikel 19

(1) Der Mitgliedstaat der Erstattung setzt den Antragsteller auf elektronischem Wege unverzüglich vom Datum des Eingangs des Antrags beim Mitgliedstaat der Erstattung in Kenntnis.

(2) Der Mitgliedstaat der Erstattung teilt dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten ab Eingang des Erstattungsantrags in diesem Mitgliedstaat mit, ob er die Erstattung gewährt oder den Erstattungsantrag abweist.

Artikel 20

(1) Ist der Mitgliedstaat der Erstattung der Auffassung, dass er nicht über alle relevanten Informationen für die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Erstattung verfügt, kann er insbesondere beim Antragsteller oder bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller ansässig ist, innerhalb des in Artikel 19 Absatz 2 genannten Viermonatszeitraums elektronisch zusätzliche Informationen anfordern. Werden die zusätzlichen Informationen bei einer anderen Person als dem Antragsteller oder der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats angefordert, soll das Ersuchen nur auf elektronischem Wege ergehen, wenn der Empfänger des Ersuchens über solche Mittel verfügt.

Gegebenenfalls kann der Mitgliedstaat der Erstattung weitere zusätzliche Informationen anfordern.

Die gemäß diesem Absatz angeforderten Informationen können die Einreichung des Originals oder eine Durchschrift der einschlägigen Rechnung oder des einschlägigen Einfuhrdokuments umfassen, wenn der Mitgliedstaat der Erstattung begründete Zweifel am Bestehen einer bestimmten Forderung hat. In diesem Fall gelten die in Artikel 10 genannten Schwellenwerte nicht.

(2) Die gemäß Absatz 1 angeforderten Informationen sind dem Mitgliedstaat der Erstattung innerhalb eines Monats ab Eingang des Informationsersuchens bei dessen Adressaten vorzulegen.

Artikel 21

Fordert der Mitgliedstaat der Erstattung zusätzliche Informationen an, so teilt er dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der angeforderten Informationen, oder, falls er keine Antwort auf sein Ersuchen erhalten hat, binnen zwei Monaten nach Ablauf der Frist nach Artikel 20 Absatz 2 mit, ob er die Erstattung gewährt oder den Erstattungsantrag abweist. Der Zeitraum, der für die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Erstattung ab Eingang des Erstattungsantrags im Mitgliedstaat der Erstattung zur Verfügung steht, beträgt jedoch auf jeden Fall mindestens sechs Monate.

Wenn der Mitgliedstaat der Erstattung weitere zusätzliche Informationen anfordert, teilt er dem Antragsteller innerhalb von acht Monaten ab Eingang des Erstattungsantrags in diesem Mitgliedstaat die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Erstattung mit.

Artikel 22

(1) Wird eine Erstattung gewährt, so erstattet der Mitgliedstaat der Erstattung den erstattungsfähigen Betrag spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, nach Ablauf der Frist nach Artikel 19 Absatz 2, oder, falls zusätzliche oder weitere zusätzliche Informationen angefordert worden sind, nach Ablauf der entsprechenden Fristen nach Artikel 21.

(2) Die Erstattung ist im Mitgliedstaat der Erstattung oder auf Wunsch des Antragstellers in jedem anderen Mitgliedstaat auszuführen. In letzterem Falle zieht der Mitgliedstaat der Erstattung von dem an den Antragsteller auszuführenden Betrag die Kosten der Banküberweisung ab.

Artikel 23

(1) Wird der Erstattungsantrag ganz oder teilweise abgewiesen, so teilt der Mitgliedstaat der Erstattung dem Antragsteller gleichzeitig mit seiner Entscheidung die Gründe für die Ablehnung mit.

(2) Der Antragsteller kann bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Erstattung Einspruch gegen eine Entscheidung, einen Erstattungsantrag abzuweisen, einlegen, und zwar in den Formen und binnen der Fristen, die für Einsprüche bei Erstattungsanträgen der in diesem Mitgliedstaat ansässigen Personen vorgesehen sind.

Wenn nach dem Recht des Mitgliedstaates der Erstattung das Versäumnis, innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen eine Entscheidung über den Erstattungsantrag zu treffen, weder als Zustimmung noch als Ablehnung betrachtet wird, müssen jegliche Verwaltungs- oder Rechtsverfahren, die in dieser Situation Steuerpflichtigen, die in diesem Mitgliedstaat ansässig sind, zugänglich sind, entsprechend für den Antragsteller zugänglich sein. Gibt es solche Verfahren nicht, so gilt das Versäumnis, innerhalb der festgelegten Frist eine Entscheidung über den Erstattungsantrag zu treffen, als Ablehnung des Antrags.

Artikel 24

(1) Wurde die Erstattung auf betrügerischem Wege oder sonst zu Unrecht erlangt, so nimmt die zuständige Behörde im Mitgliedstaat der Erstattung — unbeschadet der Bestimmungen über die Amtshilfe bei der Beitreibung der Mehrwertsteuer — nach dem in dem Mitgliedstaat der Erstattung geltenden Verfahren unmittelbar die Beitreibung der zu Unrecht ausgezahlten Beträge sowie etwaiger festgesetzter Bußgelder und Zinsen vor.

(2) Sind verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt oder Zinsen festgesetzt, aber nicht entrichtet worden, so kann der Mitgliedstaat der Erstattung jede weitere Erstattung bis in Höhe des ausstehenden Betrags an den betreffenden Steuerpflichtigen aussetzen.

Artikel 25

Der Mitgliedstaat der Erstattung berücksichtigt die in Bezug auf einen früheren Erstattungsantrag vorgenommene Berichtigung gemäß Artikel 13 in Form einer Erhöhung oder Verringerung des zu erstattenden Betrags oder im Falle der Übermittlung einer gesonderten Erklärung durch separate Auszahlung oder Einziehung.

Artikel 26

Der Mitgliedstaat der Erstattung schuldet dem Antragsteller Zinsen auf den zu erstattenden Betrag, falls die Erstattung nach der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Zahlungsfrist erfolgt.

Legt der Antragsteller dem Mitgliedstaat der Erstattung die angeforderten zusätzlichen oder weiteren zusätzlichen Informationen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen vor, so findet Absatz 1 keine Anwendung. Entsprechendes gilt bis zum Eingang der nach Artikel 10 elektronisch zu übermittelnden Dokumente beim Mitgliedstaat der Erstattung.

Artikel 27

(1) Zinsen werden für den Zeitraum berechnet, der sich vom Tag nach dem letzten Tag der Frist für die Zahlung der Erstattung gemäß Artikel 22 Absatz 1 bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung der Erstattung erstreckt.

(2) Die Zinssätze entsprechen den geltenden Zinssätzen für die Erstattung von Mehrwertsteuer an im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Steuerpflichtige nach dem nationalen Recht des betroffenen Mitgliedstaats.

Falls nach nationalem Recht für Erstattungen an ansässige steuerpflichtige Personen keine Zinsen zu zahlen sind, entsprechen die Zinssätze den Zinssätzen bzw. den entsprechenden Gebühren, die der Mitgliedstaat der Erstattung bei verspäteten Mehrwertsteuerzahlungen der Steuerpflichtigen anwendet.

Artikel 28

(1) Diese Richtlinie gilt für Erstattungsanträge, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.

(2) Die Richtlinie 79/1072/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgehoben. Sie gilt jedoch für Erstattungsanträge, die vor dem 1. Januar 2010 gestellt werden, weiter.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf diese Richtlinie, mit Ausnahme für Erstattungsanträge, die vor dem 1. Januar 2010 gestellt werden.

Artikel 29

(1) Die Mitgliedstaaten setzen zum 1. Januar 2010 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten solche Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten solch einer Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 30

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 31

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BAJUK

Anmerkungen zum Vorsteuererstattungsverfahren

Hinsichtlich Vorsteuerabzugsberechtigung ist eine doppelte Prüfung vorzunehmen:

1.

Ein Anspruch auf Vorsteuererstattung besteht nur, wenn der Unternehmer Umsätze bewirkt, die ihm in seinem Ansässigkeitsstaat das Recht zum Vorsteuerabzug vermitteln. (vgl. Art. 6 erster Unterabsatz der RL 2008/9/EG sowie § 21 Abs. 9 UStG 1994 idF ab 1. 1. 2010)

Beispiel:

Ein unecht befreiter österr. Unternehmer erwirbt in Deutschland eine Leistung (die seinen unecht befreiten Umsätzen dient). Eine Vorsteuererstattung in Deutschland ist nicht zulässig.

Einem Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und Umsätze ausführt, die zum Teil den Vorsteuerabzug ausschließen, wird die Vorsteuer höchstens in der Höhe erstattet, in der er in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre. (vgl. Art. 6 zweiter Unterabsatz der RL 2008/9/EG sowie § 21 Abs. 9 UStG 1994 idF ab 1. 1. 2010)

2.

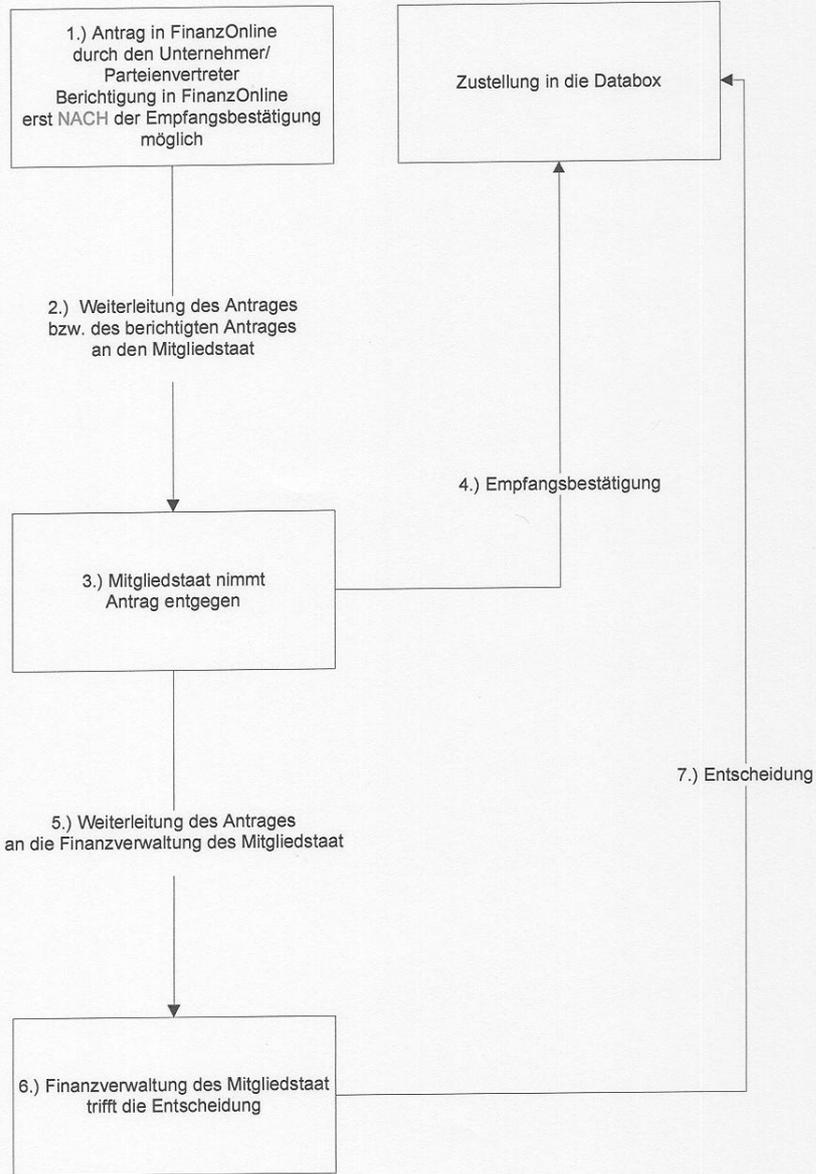
Weiters besteht Anspruch auf Vorsteuererstattung nur, wenn im Erstattungs-Mitgliedstaat das Recht auf Vorsteuererstattung besteht (hier sind spezielle Vorsteuerausschlüsse im Erstattungs-Mitgliedstaat zu beachten; zB für Reise- oder Hotelkosten; PKW-Kosten etc.). (vergleiche Art. 5 letzter Unterabsatz der RL 2008/9/EG sowie die Vorsteuerbestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten, für Erstattungen in Österreich § 12 UStG 1994)

Über folgende Internetseite können die von den Mitgliedstaaten bei der EU hinterlegten allgemeinen Informationen abgerufen werden:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_refunds/index_de.htm

Übersicht: Beginn der Verzinsung (Gebühr)

	Fall 1	Fall 2	Fall3
Antrag im Ansässigkeits-MS	1.1.	1.1.	1.1.
Eingang im Erstattungs-MS	15.1.	15.1.	15.1.
Anforderung zusätzl. Informationen		15.3.	15.3.
Frist zur Beantwortung		15.4.	15.4
Anforderung weiterer Informationen			15.6.
Fristende	15.5.	15.7.	15.9.
Erstattung muss erfolgen	10 Arbeits- tage danach	10 Arbeits- tage danach	10 Arbeits- tage danach
In Österreich Säumnisabgeltung = „negativer Säumniszuschlag“	2% (+1%) (+1%)	2% (+1%) (+1%)	2% (+1%) (+1%)

Ablauf im Überblick
Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat



ALLFÄLLIGES
VORHALTEVERFAHREN

E-MAIL ADRESSE
DES ANTRAGSTELLERS

Stand: 25.8.2009

System Requirement Analysis
Antragsnummer (wird vom System vergeben)
Länderkennzeichnung (Country-Code MSREF)
Sprache
Berichtigung
Antragsteller:
Name
Postadresse
Ländercode der Postadresse
e-mail Adresse
Ländercode der Umsatzsteuerregistrierung
UID-/Steuerregisternummer des Antragstellers im MEST
Vertreter:
Name
Postadresse
Ländercode der Postadresse
e-mail Adresse
lokale Identifikationsnummer
Erstattungszeitraum:
Beginndatum
Enddatum
Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Antragstellers:
Liste harmonisierter Codes (NACE 4) max 5 Codes
Bankkonto: (entw. im MEST oder im MSREF oder in anderem MS)
Inhabername
Inhabertyp (Antragsteller oder Dritter)
IBAN Code
BIC Code
Währungscode (Währung des Bankkontos, informativ)
Rechnungsdaten:
Sequenznummer
Angaben zum Lieferanten:
Name
Postadresse
Ländercode der Postadresse
Ländercode des MSREF (Art. 8 Abs. 2 lit.c)
UID-/Steuernummer des Lieferanten
Kleinbetragsrechnung J/N
Rechnungsnummer
Rechnungsausstellungsdatum
Beschreibung der erworbenen Gegenstände/Dienstleistungen
- Codes
- Subcodes
- Freies Textfeld
Vorsteuerdaten:
Währungscode MSREF
Bemessungsgrundlage (in Währung MSREF)
Vorsteuerbetrag (in Währung MSREF)
abziehbarer Vorsteuerbetrag (in Währung MSREF)
Einfuhrdaten:
Sequenznummer
Angaben zum Importeur:
Name
Postadresse
Ländercode der Postadresse
Importnummer

Importreferenz
Importdokumentdatum
Beschreibung der erworbenen Gegenstände/Dienstleistungen
- Codes
- Subcodes
- Freies Textfeld
Vorsteuerdaten:
Währungscode MSREF
Bemessungsgrundlage (in Währung MSREF)
Vorsteuerbetrag (in Währung MSREF)
abziehbarer Vorsteuerbetrag (in Währung MSREF)
Anhang
Anhang

diverse Ankreuzfelder:

Der Antragsteller erklärt:

a) dass er im Erstattungszeitraum

- nicht ausschließlich Lieferungen oder sonstige Leistungen ausgeführt hat, die ohne Recht auf Vorsteuerabzug von der Steuer befreit sind
- nicht die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch nimmt
- nicht die Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Anspruch nimmt

b) dass er im Erstattungszeitraum im Erstattungsstaat

- keine Lieferungen oder sonstige Leistungen ausgeführt und keine innergemeinschaftlichen Erwerbe getätigt hat
- nur Leistungen bewirkt hat, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge) und/oder nur steuerfreie Beförderungsleistungen und damit verbundene Nebentätigkeiten mit Recht auf Vorsteuerabzug bewirkt hat

CODE

Code	Subcode	Langtext	Subcode	Langtext
1		Kraftstoff		
		Kraftstoff für Fahrzeuge mit einer Masse von über 3,5 t, bei denen es sich nicht um Fahrzeuge zur Personenbeförderung handelt		
			1.1.1	Kraftstoff für Fahrzeuge mit einer Masse von über 3,5 t, bei denen es sich nicht um Fahrzeuge zur Personenbeförderung handelt - Benzin
			1.1.2	Kraftstoff für Fahrzeuge mit einer Masse von über 3,5 t, bei denen es sich nicht um Fahrzeuge zur Personenbeförderung handelt - Diesel
			1.1.3	Kraftstoff für Fahrzeuge mit einer Masse von über 3,5 t, bei denen es sich nicht um Fahrzeuge zur Personenbeförderung handelt - Flüssiggas
		Kraftstoff für Fahrzeuge mit einer Masse von 3,5 t oder weniger		
			1.2.1	Kraftstoff für Fahrzeuge mit einer Masse von 3,5 t oder weniger - Benzin
			1.2.2	Kraftstoff für Fahrzeuge mit einer Masse von 3,5 t oder weniger - Diesel
			1.2.3	Kraftstoff für Fahrzeuge mit einer Masse von 3,5 t oder weniger - Flüssiggas
		Kraftstoff für Fahrzeuge zur Personenbeförderung		
			1.3.1	Kraftstoff für Fahrzeuge zur Personenbeförderung - Benzin
			1.3.2	Kraftstoff für Fahrzeuge zur Personenbeförderung - Diesel
			1.3.3	Kraftstoff für Fahrzeuge zur Personenbeförderung - Flüssiggas
1.4		Kraftstoff für Testautos		

CODE

1.5	Mineralölzeugnisse zur Schmierung von Fahrzeugen oder Motoren		
1.6	Kraftstoff für den Weiterverkauf		
2	Mieten von Fahrzeugen		
2.1	Mieten von Fahrzeugen mit einer Masse von über 3,5 t, bei denen es sich nicht um Fahrzeuge zur Personenbeförderung handelt		
	Mieten von Fahrzeugen mit einer Masse von über 3,5 t, oder weniger		
		2.2.1	Mieten von Fahrzeugen mit einer Masse von über 3,5 t, oder weniger. Für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Monaten
		2.2.2	Mieten von Fahrzeugen mit einer Masse von über 3,5 t, oder weniger. Für einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten oder weniger
2.3	Mieten von Fahrzeugen zur Personenbeförderung		
3	Ausgaben für Fahrzeuge (bei den es nicht nicht um die unter Kennziffer 1 oder 2 angeführten Waren und Dienstleistungen handelt)		
3.1	Ausgaben für Fahrzeuge mit einer Masse von über 3,5 t, bei denen es sich nicht um Kauf von Fahrzeugen, Fahrzeugwartung, Kauf von Fahrzeugzubehör, Unterstellung, handelt		
3.2	Ausgaben für Fahrzeuge mit einer Masse von 3,5 t oder weniger, bei denen es sich nicht um Kauf von Fahrzeugen, Fahrzeugwartung, Kauf von Fahrzeugzubehör, Unterstellung, handelt		

CODE

3.3	Kauf von Fahrzeugen		
3.4	Fahrzeugwartung		
3.5	Kauf von Fahrzeugzubehör		
3.6	Unterstellung		
4	Maut- und Straßenbenutzungsabgaben		
4.1	Maut für Fahrzeuge mit einer Masse von über 3,5 t, bei denen es sich nicht um Fahrzeuge zur Personenbeförderung handelt		
4.2	Maut für Fahrzeuge mit einer Masse von 3,5 t oder weniger, bei denen es sich nicht um Fahrzeuge zur Personenbeförderung handelt		
4.3	Maut für Fahrzeuge zur Personenbeförderung		
4.4	Maut für Fahrzeuge zum Passieren der Brücke über den großen Belt		
4.4	Maut für Fahrzeuge zum Passieren der Öresund-Brücke		
5	Reisekosten, z.B. Taxikosten und öffentliche Verkehrsmittel		
5.1	Für den Antragsteller		
5.2	Für Arbeitnehmer des Antragstellers		
6	Unterkunft		
6.1	Ausgaben für Wohnen und Unterkunft von leitenden Angestellten und Arbeitnehmern des Unternehmens		
6.2	Ausgaben für Wohnen und Unterkunft des Antragstellers		
7	Lebensmittel, Getränke und Restaurantdienstleistungen		
	Bereitstellung von Lebensmitteln und Getränken durch Hotels, Bars, Restaurants und Pensionen		

CODE

			7.1.1	Bereitstellung von Lebensmitteln und Getränken durch Hotels, Bars, Restaurants und Pensionen, für den Antragsteller
			7.1.2	Bereitstellung von Lebensmitteln und Getränken durch Hotels, Bars, Restaurants und Pensionen, für leitende Angestellte und Arbeitnehmer des Unternehmens
8		Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen		
8.1		Für leitende Angestellte und Arbeitnehmer des Unternehmens		
8.2		Für Kunden des Unternehmens		
9		Ausgaben für Luxus, Vergnügungen und Unterhaltung		
9.1		Kauf von Alkohol oder Tabakwaren		
9.2		Ausgaben für Empfänge, Unterhaltung, Bewirtung		
9.3		Ausgaben für die Wartung von Sport- und Freizeitbooten		
10		Sonstiges		
10.1		Werkzeuge		
10.2		Reparaturen innerhalb des Garantiezeitraumes		
10.3		Pauschalausgleich		
10.4		Ausbildungsdienstleistungen		
10.5		Arbeit an beweglichem und unbeweglichem Eigentum		
10.6		Kauf von unbeweglichem Eigentum		
10.7		Bereitstellung von Wasser, Gas oder Strom über ein Verteilernetz		
10.8		Geschenke von geringem Wert		
10.9		Büroausgaben		
10.10		Teilnahme an Messen		